

VEREINBARUNG ZUR DENTALEN FRÜHPRÄVENTION MIT DER BARMER GEK

Hier: 1. Nachtrag

In unserer Vorstandsinformation 10/2013, Rubrik 2.5 haben wir Ihnen die Vereinbarung zur dentalen Frühprävention mit der BARMER GEK übermittelt.

Zwischenzeitlich haben wir mit der Krankenkasse die nachfolgenden **Anpassungen bzw. Ergänzungen** vereinbart:

- Das Anspruchsalter wurde vom 10. auf den 06. Lebensmonat herabgesetzt. Daraus ergibt sich eine neue Unterteilung der Untersuchungszeiträume für je eine Früherkennungsuntersuchung vom 06. bis 18. Lebensmonat und vom 18. bis 30. Lebensmonat.
- Die Beschränkung auf den DMFT-Index wurde aufgehoben, da dieser nicht immer für die Feststellung des Mundgesundheitsstatus für Kleinkinder geeignet ist. Dem Zahnarzt ist damit freigestellt, auch andere Indices im Rahmen der Früherkennungsuntersuchung heranzuziehen.
- Bei Kindern mit initialen Kariesläsionen kann zusätzlich zu den Leistungen der Früherkennungsuntersuchungen höchstens zweimal je Kalenderhalbjahr eine lokale therapeutische Fluoridierung (Gebührennummer TF) der betroffenen Milchzähne mit Fluoridlack durchgeführt und abgerechnet werden. Die Vertragspartner werden die Entwicklung der Abrechnungszahlen der Fluoridierungsmaßnahmen beobachten und ggf. neu bewerten.
- Die lokale therapeutische Fluoridierung wird mit 12,00 € vergütet und mit der Pseudonummer „680“ bei der Quartalsabrechnung gekennzeichnet. Die Leistungen der Früherkennungsuntersuchungen werden wie bisher mit 25,00 € vergütet und mit der Pseudonummer „670“ abgerechnet.

Die vorgenannten Änderungen haben wir in die bestehende Vereinbarung eingearbeitet, die zum **Austausch** gegen die bisherige Vereinbarung in Ihrer Vertragsmappe – Rubrik VI-3 – dieser Vorstandsinformation beigefügt ist.

Bärbel Grünwald, Telefon: 0331 2977-335, baerbel.gruenwald@kzvlb.de